

Einbürgerungs-Informationen

Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Damit ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Aufenthalt:** Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erforderlich
- **Wohnsitzerfordernisse:** mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, mindestens 4 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn und mindestens 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen
 - o Für Bewerberinnen und Bewerber, welche zwischen dem 8. und 18. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn gelebt haben, gelten verkürzte Wohnfristen. Achtung: für Ehepartner gelten die Erleichterungen in Bezug auf die Wohnfristen nicht mehr. Beide Ehepartner müssen die gleichen Wohnsitzfristen erfüllen. Ausnahme: eingetragene Partner.
- **Strafrechtlicher Leumund:** Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (Strafregisterauszug ohne Eintragungen). Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds wird nicht auf den Privatauszug abgestellt, sondern auf das für Behörden einsehbare Strafregister VOSTRA.
- **Finanzieller Leumund:** Erledigungen der finanziellen Verpflichtungen (keine Schulden (Ausnahme: Hypothek für Wohneigentum), keine Beteiligungen und Verlustscheine, keine unbezahlten Steuern)
 - o Sozialhilfe: wer in den drei Jahren vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Wurde die Sozialhilfe vollständig zurückerstattet, ist eine Einbürgerung möglich. Für Personen, die sich in Erstausbildung befinden oder aus anderen wichtigen Gründen ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können, ist eine Einbürgerung unter Umständen möglich. Es wird der Einzelfall geprüft.
- **Integration:** Gesellschaftliche Eingliederung, Kennen der örtlichen Lebensgewohnheiten, positive Einstellung zur Demokratie und zur Gleichstellung von Mann und Frau. Teilnahme am Wirtschaftsleben (Arbeit) oder am Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (z.B. beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft oder der Kontaktpflege mit Schweizerinnen und Schweizern).
- **Sprachliche Voraussetzungen/Sprachnachweis:** Einbürgerungswillige Personen müssen ihre mündlichen Sprachkompetenzen in deutscher Sprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können (Link: <https://europa.eu/europass/system/files/2020-05/CEFR%20self-assessment%20grid%20DE.pdf>). Personen, welche die erforderliche Sprachkompetenz nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit bei einem

zuständigen Anbieter gegen Gebühr einen entsprechenden Sprachnachweis zu absolvieren. Sprachnachweise im Kanton Solothurn können aktuell bei folgenden Institutionen absolviert werden: Volkshochschule Solothurn (Link: <https://www.vhs-so.ch/kursangebot/speziell/deutschkurse/solothurn/?navi=16183f12a20bd4>), Migros Klubschule Solothurn (Link: <https://www.klubschule.ch/Angebote/Sprachen/Deutschkurse>) und/oder ECAP Stiftung Solothurn (Link: <https://www.ecap.ch/Standorte/Solothurn/Aktuell>)

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate finden sie unter dem folgenden Link (<https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>)

Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deutscher Muttersprache ist oder während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schulzeit an einer deutschsprachigen Schule verbracht hat oder einen Ausbildungsabschluss auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache vorweisen kann. Kinder unter 12 Jahren sind vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

- **Neubürgerkurs:** Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen grundsätzlich einen Neubürgerkurs im Umfang von 25 Lektionen besuchen. Dieser Kursbesuch ist für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch und ist mit einer erfolgreich bestanden Prüfung abzuschliessen (Kosten des Neubürgerkurses: CHF 400.00)

Kontakt und Anmeldung für Neubürgerkurse:

Berufsbildungszentrum Olten
Erwachsenbildungszentrum EBZ
Aaraustrasse 30
4601 Olten
062 311 82 33
<https://ebzolgen.so.ch>

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen
EBZ-Erwachsenenbildungszentrum
Gebäude C
Niklaus-Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn
<https://ebzsolothurn.ch>

Das ausgefüllte Anmeldeformular muss vor dem Einreichen beim EBZ von durch den Vorsteher/die Vorsteherin der Einbürgerungskommission,

unterschrieben werden. Die Unterschrift wird nur gegen Vorweisen des Sprachnachweises erteilt.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, können unter Beilage einer Kopie vom Lehrvertrag, Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis, Maturitätszeugnis (Kantonsschule/Gymnasium) oder Schulzeugnis (Kantonsschule/Gymnasium) und mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse ein schriftliches Gesuch (Brief oder E-Mail) um Dispensation vom Neubürgerkurs stellen.

Dispensationsgesuche sind zu richten an:

Amt für Gemeinden

Abteilung Bürgerrecht

Kapuzinerstrasse 9

Postfach 157

4502 Solothurn

buergerrecht@vd.so.ch

Erst wenn sowohl der Sprachnachweis als auch der Kursausweis des Neubürgerkurses bzw. die Dispensationsverfügung vorliegen, sollen alle weiteren Dokumente (Geburts- und Eheurkunden, Wohnsitzbescheinigungen, Betreibungs- und Strafregisterauszüge) beschafft werden. Die Zivilstands Dokumente dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate und die Wohnsitzbescheinigungen sowie die Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister nicht älter als 2 Monate sein.

Wenn alle Dokumente gemäss Abschnitt G des Gesuchsformulars vorliegen, ist das Gesuch vollständig und kann zur Bearbeitung bei der Einbürgerungskommission eingereicht werden.

Verfahrensdauer / Verfahrensablauf

Bis alle involvierten Stellen durchlaufen sind und das Einbürgerungsverfahren definitiv abgeschlossen werden kann, dauert es in der Regel 2 bis 2 ½ Jahre.

1. Vorstellungsgespräch bei der Einbürgerungskommission
2. Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen bei der Einbürgerungskommission
3. Gespräch beim Oberamt (Erstellung des Erhebungsberichtes)
4. Vorprüfung des Einbürgerungsgesuches durch den Kanton
5. Behandlung des Gesuchs in der Einbürgerungskommission und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Bürger- oder Gemeinderat
6. Fälligkeit der Gebühren seitens Gemeinde (unabhängig von der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts)
7. Prüfung des Gesuches durch die Fachkommission Bürgerrecht des Kantons (provisorischer Antrag an den Regierungsrat)

8. Weiterleitung des Gesuches an den Bund
9. Prüfung des Gesuches beim Bund (Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung)
10. Erteilung des kantonalen Bürgerrechts durch den Regierungsrat
11. Eintragung der Einbürgerung im Schweizerischen Personenstandsregister
12. Übergabe der Einbürgerungsurkunde durch den Bürger- oder Gemeinderat

Gebühren

Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet. Bei der Gemeinde belaufen sich die Gebühren auf ca. CHF 2'500.00 bis CHF 3'000.00 und beim Kanton auf ca. CHF 1'000.00 bis CHF 2'000.00. Insgesamt also zwischen CHF 3'500.00 und CHF 5'000.00.

Erleichterte Einbürgerung

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern, die seit einem Jahr in der Schweiz wohnen, können grundsätzlich die erleichterte Einbürgerung nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen, sofern sie insgesamt fünf Jahre im Rahmen anrechenbarer Aufenthalte in der Schweiz gewohnt haben. Wer eng mit der Schweiz verbunden ist, kann die erleichterte Einbürgerung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung selbst bei Wohnsitz im Ausland beantragen. Bedingung in diesem Fall ist allerdings, dass die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer seit mindestens sechs Jahren besteht.

Weiter können ab 15. Februar 2018 Personen der dritten Generation ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der per 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Vorlage «Ehe für alle» konsultieren Sie bitte die FAQ des Bundes (Link: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/schweizer-werden/faq-ehe-fuer-alle.html>). Zu den detaillierten Anforderungen an die Aufenthalte und Einbürgerungsvoraussetzungen konsultieren Sie bitte den massgeblichen Gesetzestext des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes (Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/404/de>) sowie die Webseite des Staatssekretariats für Migration (SEM) (Link: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/schweizer-werden.html>)

Zuständigkeiten

Ordentliche Einbürgerung

Einbürgerungskommission (Verlinkung auf Kommission gemäss Homepage der Gemeinde). Das Gemeindebürgerrecht wird für Einwohner aus dem Ortsteil Welschenrohr durch den Bürgerrat der Bürgergemeinde Welschenrohr zugesichert,

während das Gemeindebürgerrecht für Einwohner aus dem Ortsteil Gänsbrunnen durch den Gemeinderat der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen zugesichert wird.
Ansprechperson: Sandra Gunzinger, einbuengerung@welschenrohr.ch

Erleichterte Einbürgerung

Amt für Gemeinden
Abteilung Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
4502 Solothurn
Telefon 032 627 24 97
buengerrecht@vd.so.ch